

1964	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1964	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 64	Gesetz zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961	1261
23. 7. 64/ 3. 8. 64	Verordnung (Polizeiverordnung) zur Aufhebung der Verordnung zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Fähranlagen Großenbrode-Kai	1287
28. 8. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	1288

Gesetz zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961

Vom 19. September 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Turin am 18. Oktober 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Sozialcharta wird mit Ausnahme ihrer

Artikel 4 Abs. 4,
Artikel 7 Abs. 1,
Artikel 8 Abs. 2 und 4,
Artikel 10 Abs. 4

zugestimmt. Die Europäische Sozialcharta wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Europäische Sozialcharta nach ihrem Artikel 35 Abs. 2 oder 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. September 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder